

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 135 BVergG 2018 Vorgehen bei der Prüfung

BVergG 2018 - Bundesvergabegesetz 2018

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.06.2019

- (1) Die Prüfung der Angebote erfolgt in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien.
- (2) Bei Angeboten, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen, ist im Einzelnen zu prüfen:
- 1. ob den in § 20 Abs. 1 angeführten Grundsätzen entsprochen wurde;
- 2. nach Maßgabe der §§ 80 bis 87 die Eignung des Bieters bzw. bei der Weitergabe von Leistungen der namhaft gemachten Subunternehmer hinsichtlich des diese betreffenden Auftragsteiles;
- 3. ob das Angebot rechnerisch richtig ist;
- 4. die Angemessenheit der Preise;
- 5. ob das Angebot den sonstigen Bestimmungen der Ausschreibung entspricht, insbesondere ob es formrichtig und vollständig ist.

In Kraft seit 21.08.2018 bis 31.12.9999

## © 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \hbox{$\tt WWW.jusline.at} is teine {\tt Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter {\tt GmbH.} }$